

# Mandat

zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe der SODK zur Umsetzung der NFA

<p style="text-align: center;"><b>Arbeitsgruppe 2</b> <b>Musterkonzept nach dem Bundesgesetz IFEG</b></p>
---

## 1. Ausgangslage

Gemäss der Übergangsbestimmung zu Art. 112b BV (Förderung der Eingliederung Invalider) übernehmen die Kantone ab Inkrafttreten der NFA „die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren“.

Dieser Verfassungsauftrag ist zweiteilig und enthält einerseits die Verpflichtung, die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterzuführen und legt andererseits als Bedingung für die Aufhebung dieser Finanzierungspflicht nach bisherigen Grundsätzen das Vorliegen genehmigter Behindertenkonzepte fest. Während die generellen Anforderungen an die künftigen Behindertenkonzepte im neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung Invalider (IFEG) festgelegt werden, wird der erste Teil des Auftrags (Übernahme der bisherigen Leistungen während mindestens dreier Jahre) als direkt anwendbares Bundesrecht betrachtet. Da es sich beim IFEG um ein Rahmengesetz handelt, wird der Bund keine Verordnungen erlassen.

### **Die Projektleitung NFA ist mit folgendem Anliegen an uns herangetreten:**

Zur Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung der Übergangsbestimmung der Bundesverfassung im Behindertenbereich schlagen wir Ihnen die Bildung der folgenden zwei Arbeitsgruppen durch die SODK vor:

#### **AG Umsetzung der Übergangsbestimmung im Behindertenbereich**

#### **AG Musterkonzept nach IFEG**

## 2. Auftrag und Zielsetzung

Erarbeitung eines Musterkonzeptes nach IFEG. Das Ziel besteht darin, die Minimalanforderungen an ein kantonales Konzept nach Art. 7 IFEG festzulegen und daraus die Kriterien abzuleiten, nach denen die künftigen Konzepte zu beurteilen sein werden.

Worauf ist zu achten? (Z.B. ist zu fragen, ob neue Rechtsgrundlagen in den einzelnen Kantonen zu schaffen sind).

Zuerst sollen alle Elemente aufgelistet werden, über welche etwas ausgesagt werden soll.

### **3. Zu bearbeitende Problemfelder**

Neben der Erarbeitung eines Musterkonzeptes sind auch die folgenden Problemfelder zu bearbeiten:

- Übergang von der jetzigen zur neuen Finanzierung
- künftige Gestaltung der interkantonalen Zusammenarbeit
- ev. Anpassung der IVSE

### **4. Koordinationsbedarf**

- ELG, IVSE
- Neugestaltung des Sonderschulbereichs
- Art und Finanzierung der Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals
- Koordination mit andern Formen der Betreuung (begleitetes Wohnen usw.)

### **5. Zeitlicher Rahmen**

Mit den Arbeiten kann begonnen werden, sobald die 2. NFA-Botschaft vom Bundesrat zuhanden des Eidg. Parlaments verabschiedet ist, d.h. im Laufe des Monats September 2005. Eine Überarbeitung wird allenfalls nach Verabschiedung der 2. NFA-Botschaft durch die Eidgenössischen Räte voraussichtlich im Herbst 2006 notwendig sein.

Da die neuen kantonalen Konzepte frühestens drei Jahre nach Inkraftsetzung der NFA umgesetzt werden können, besteht für den Abschluss der Arbeiten kein zeitlicher Druck. Trotzdem sollte ein Endtermin 1. Hälfte 2007 angestrebt werden.

Verschiedene Kantone (z.B. AG, BE) beschäftigen sich bereits intensiv mit der künftigen Gestaltung ihrer Behindertenpolitik. Diese Erfahrungen sind unbedingt abzuholen, d.h. Vertreter dieser Kantone für eine Mitarbeit zu gewinnen. Da die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auch die Grundlage für die künftige Beurteilung der kantonalen Konzepte durch den Bundesrat bilden soll, ist es wichtig, das BSV sowie Vertreter der betroffenen Institutionen und der Behindertenorganisationen einzubeziehen.

### **6. Kosten**

Grundsätzlich bezahlt der Arbeitgeber Spesen und Fahrtkosten. Wie dies nicht der Fall ist, übernimmt die SODK diese Aufwendungen. Gutachten oder Sonderarbeiten können auf Grund spezieller Vereinbarung von der SODK übernommen werden.

### **7. Auftraggeber**

Auftraggeber ist der Vorstand der SODK. Das Ergebnis ist demselben abzuliefern.

Bern, 7. Juni 2005

Z:\SODK\1. Interkantonales\NFA\Übergang Art. 73 an Kantone\AG 2 Konzepte\Mandat ohne Pers d.doc

**Vom Vorstand SODK genehmigt: Bern, 8. Juli 2005**